

Gemeinderat	 BAD SCHUSSENRIED
--------------------	--

Datum 06.08.2019	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Günter Bechinka	Aktenz. 622.3 Be/Po	Vorlagen-Nr. HA/065/2019
----------------------------	------------------------	--	----------------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 2.1 Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB für die Flurstücke 124/27 und 124/29 in Bad Schussenried
--

Termin	Gremium	Status
22.08.2019	Gemeinderat	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltung wurde gemäß § 28 BauGB eine Abschrift eines Kaufvertrags zugesandt, zur Überprüfung, ob ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht, ausgeübt wird oder nicht.

Für die im Kaufvertrag genannten Grundstücke

Flst. 124/29, Bahnhofstraße, Gebäude- und Freifläche zu 178 m²

Flst. 124/27, Bahnhofstraße, Weg zu 185 m²

besteht grundsätzlich die Voraussetzung für die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB. Für das Flst. 124/27 besteht das Vorkaufsrecht nicht, da es sich um eine zukünftige Wegefläche handelt und somit nicht mit einem Wohngebäude bebaut werden kann. Für das Flst. 124/29 besteht das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB, da das Grundstück unbebaut ist und mit Wohngebäuden überbaut werden kann. Im Flächennutzungsplan ist eine Mischnutzung vorgesehen. Ein Bebauungsplan besteht für diese Fläche nicht. Mit Baugenehmigung vom 18.09.2018 wurde die Errichtung von mehreren Wohngebäuden auf diesem und den umliegenden Grundstücken baurechtlich genehmigt, sodass die städtebauliche Zielsetzung der Erstellung von Wohngebäuden mit Erteilung der Baugenehmigung erreicht wird. In unmittelbarer Nachbarschaft wird derzeit bereits aktuell ein Wohngebäude erstellt, deshalb soll das grundsätzlich der Stadt zustehende Vorkaufsrecht für das Flst. 124/29 nicht ausgeübt werden.

Beschlussvorschlag:

Das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht für das Flst. 124/29 mit einer Fläche von 178 m² wird nicht ausgeübt.

Anlagen:

Kaufpreis der Flurstücke

Lageplan